

**Bewerbungsbedingungen
des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung
für die Bearbeitung von Angeboten bei nationalen Ausschreibungen
Stand: 13.03.2002**

Allgemeines

Die ausschreibende Stelle verfährt nach Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“, ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.

Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1 Form und Zustellung des Angebots

- 1.1 Angebote bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Für die Abgabe des Angebots sind ggf. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) übersandten Vordrucke zu verwenden (gilt nicht für Nebenangebote). Eine Ausfertigung des Angebotsvordruckes ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt.
- 1.3 Das Angebot ist – soweit nichts anderes bestimmt wird- an das

**Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn**

zu senden.

- 1.4 Bei der **Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung** ist das Angebot in einem doppelten Briefumschlag zuzustellen. Der innere Umschlag muss verschlossen sein und mit den Angaben BMBF/Aktenzeichen der Angebotsaufforderung, Angebot über ... (Art der Leistung/Maßnahme), Ablauf der Angebotsfrist am ... (Datum), beschriftet sein. Der äußere, ebenfalls zu verschließende Umschlag trägt nur die Anschrift des BMBF.
- 1.5 Bei der Freihändigen Vergabe sind die Angebotsunterlagen in einem einfachen Briefumschlag bzw. fernschriftlich dem BMBF zuzustellen.
- 1.6 Bei nachträglichen Berichtigungen oder Änderungen des Angebots finden die vorstehenden Punkte Nr. 1.1 bis 1.5 ebenfalls Anwendung.
- 1.7 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2 Angebotskosten

Für die Bearbeitung des Angebots und der ggf. geforderten Muster/Proben wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Muster sind kostenfrei zuzusenden.

3 Fristen

- 3.1 Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist im BMBF eingegangen sein; es kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

- 3.2 Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der/die Bieter/in an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.

4 Inhalt des Angebotes

- 4.1 Die Preise sind in EURO anzubieten. Das Angebot muss die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen an den Eintragungen des/der Bieters/in müssen zweifelsfrei sein. In den Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen weder an dem vorgeschriebenen noch an dem vorgedruckten Text zulässig.
- 4.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderer Anlage beizufügen.
- 4.3 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote Anlage – sofern nicht ausgeschlossen – müssen auf besonderer Anlage abgegeben werden und sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beschreiben.
- 4.4 Bei Angeboten über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000 EURO hat der/die Bieter/in folgende Erklärung abzugeben (ggf. im Rahmen beigefügter Bietererklärung) :
- dass über das Vermögen kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - dass sich sein/ihr Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 - dass er/sie der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist,
 - dass er/sie wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EURO belegt worden ist.

Unzutreffende Erklärungen haben den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 7 Nr. 5e VOL/A zur Folge.

- 4.5 Angebote bzw. Angebotsvordruck und Anlagen sind mit der Anschrift des/der Bieters/in, sowie mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck soll wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückgegeben werden, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird.
- 4.6 Beabsichtigt der/die Bieter/in, Angaben aus seinem/ihrem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, so hat er/sie in seinem/ihrem Angebot darauf hinzuweisen.
- 4.7 Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zu Erstellung des Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stellen nicht statthaft.
- 4.8 Der/Die Bieter/in hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er/Sie hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer/innen und Lieferanten/innen zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

5 Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Den Angeboten sind zugrunde zu legen:
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B, der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
 - die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des BMBF in der jeweils aktuellen Fassung
- Diese werden im Fall des Zuschlags Vertragsbestandteil.
- 5.2 Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des/der Bieters/in finden **keine** Anwendung.

6 Bevorzugung

Bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten

Bei der Vergabe von Aufträgen (unterhalb der EU-Schwellenwerte) wird nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001“ verfahren. D.h. bei ebenso wirtschaftlichen Angeboten werden anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne der Richtlinien bevorzugt.

Dies ist der Fall, wenn ihr Angebotspreis den des/der wirtschaftlichsten (und nicht bevorzugten) Bieters/in um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

- Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes erbracht.
- Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber/innen im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

7 Weitergabe an Unterauftragnehmer

Die Bewerber/innen sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren können. Der/Die Bieter/in hat daher Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er/sie an Unterauftragnehmer/innen übertragen will (§ 10 VOL/A). § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.

8 Arbeitsgemeinschaften

Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern/innen finden nur Berücksichtigung, wenn sie in den Angeboten jeweils die Mitglieder benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter/innen für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen.

9 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern/innen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

10 Nicht berücksichtigte Angebote, Proben und Muster

- 10.1 Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Angebote wird gem. § 27 VOL/A verfahren.
- 10.2 Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.
- 10.3 Das BMBF teilt jedem/r erfolglosen Bieter/in nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes schriftlich mit, wenn der/die Bieter/in seinem Antrag einen adressierten Freiumschlag beigefügt hat. Der Antrag kann bereits bei der Angebotsabgabe gestellt werden.

- 10.4 Wünscht der/die Bieter/in die Rückgabe von Unterlagen, die das Angebot ergänzen (z.B. Testergebnisse, Anwendungshandbücher, Proben, Muster), so hat er/sie diese innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes oder durch Hinweis im Anschreiben zum Angebot zurückzufordern.
- 10.5 Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den/die Bieter/in entstehen.
- 10.6 Mit der Abgabe seines/ihrer Angebotes erklärt sich der/die Bieter/in damit einverstanden, dass nach Zuschlagserteilung unter den Voraussetzungen des § 27 VOL/A den/der nicht berücksichtigten Bieter/in der niedrigste und der höchste Angebotspreis mitgeteilt wird. Die Namen der Bieter/innen werden nicht benannt. Die Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bieter/innen schriftlich mitgeteilt.

11 Zusatz für ausländische Bewerber

- 11.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 11.2 In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem Versicherungsunternehmen der/die Bewerber/in haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
- 11.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.